

V E R T R A G

über die Lieferung von Samen an Eigenbestandsbesamer

Die **Besamungsstation / das Samendepot für Pferde**

.....
Anschrift
(im folgenden Besamungsstation/Samendepot genannt),

und der

Tierhalter

Anschrift
(im folgenden Eigenbestandsbesamer genannt)

schließen folgenden Vertrag:

I. Die Besamungsstation / das Samendepot

... liefert dem Eigenbestandsbesamer Samen zur künstlichen Besamung von Pferden im eigenen Bestand.

Die/das o.g. Besamungsstation/ Samendepot ist zur Lieferung erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn der Tierhalter nachweist, dass ihm oder einem seiner Betriebsangehörigen die instrumentelle Einführung des Samens bei Tierbeständen des eigenen Betriebes gemäß § 15 Absätze 1 und 2 Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 18.01.2019 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Nummer 4 b) Tierzuchtdurchführungsverordnung (TierZDV) vom 13.07.2021 gestattet ist oder eine solche Gestattung für einen Arbeitnehmer des Tierhalters vorliegt.

Der Eigenbestandsbesamer verpflichtet sich, das nach Ziffer V vereinbarte Entgelt für den gelieferten Samen zu entrichten.

II. Der Eigenbestandsbesamer

... verpflichtet sich,

- Besamungen nur in seinem eigenen Tierbestand durchzuführen,
- über die Verwendung des Samens unverzüglich Aufzeichnungen nach Maßgabe § 15 Absätze 3 und 4 TierZG in Verbindung mit § 15 TierZDV zu machen und die Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufzubewahren,
- den Samen so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, dass Verwechslungen und Missbrauch ausgeschlossen sind,
- für jede Besamung in lesbarer Schrift den von der Besamungsstation/dem Samendepot mitgelieferten und den tierzuchtrechtlichen Vorschriften entsprechenden Samenverwendungsnachweis in dreifacher Fertigung (für Meldung an den Zuchtverband, die Besamungsstation/das Samendepot und die eigenen Unterlagen) auszustellen. Diesen Aufzeichnungen stehen mit automatisierten Verfahren oder Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.
- die Besamungsmeldungen bis spätestens zum 5ten des folgenden Monats an die Besamungsstation / das Samendepot zu senden,
- im eigenen Betrieb eine dem § 15 Absätze 3 und 4 TierZG in Verbindung mit § 15 TierZDV entsprechende Besamungskartei zu führen, in dem die Verwendung des Samens ordnungsgemäß dokumentiert wird,
- Tot-, Miss- und Schweregeburten, Missbildungen oder andere Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation/dem Samendepot zu melden.

III. Besamungsschein und Besamungskartei

... müssen gemäß § 15 TierZDV in Verbindung mit § 15 Absätze 3 und 4 TierZG folgende **Mindestinhalte** aufweisen:

- Kennzeichnungs- bzw. Zulassungsnummer und Name der/des abgebenden Besamungsstation/Samendepots
- UELN und - soweit bekannt - Name des weiblichen Tieres und seines Vaters

- alle Besamungsdaten (Tag, Monat, Jahr)
- Name und UELN des Hengstes, von dem der Samen stammt
- die Ejakulatnummer der verwendeten Samenportionen (sofern von der gewinnenden Besamungsstation auf der Samenportion angegeben)
- fortlaufende Zahl der durchgeführten Besamungen
- Name und Unterschrift des Eigenbestandsbesamers

IV. Arbeitsmaterialien und Samenlieferung

Für die Anschaffung der Besamungsgeräte, Besamungshüllen und ggf. des Samencontainers (bei TG - Verwendung) hat der Eigenbestandsbesamer selbst Sorge zu tragen.

Die Auslieferung des Samens erfolgt direkt an der/dem o.g. Besamungsstation/ Samendepot oder durch Direktbelieferung nach vorheriger Anmeldung des Samenbedarfs.

V. Entgelt und Arbeitsverhältnis

Das Entgelt für den gelieferten Samen ist jeweils nach der Auslieferung zur Zahlung fällig.

Zwischen der/dem o.g. Besamungsstation/Samendepot und dem Eigenbestandsbesamer besteht kein Arbeitsverhältnis. Der Eigenbestandsbesamer hat gegenüber der/dem o.g. Besamungsstation/Samendepot keinen Anspruch auf Vergütungen oder Entschädigungen. Er führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Haftungsansprüche des Eigenbestandsbesamers gegenüber der/dem o.g. Besamungsstation/Samendepot aufgrund von Schadensfällen, die in der Person oder der Tätigkeit des Eigenbestandsbesamers begründet sind, sind ausgeschlossen.

VI. Geltungsdauer des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet zum nächstfolgenden Jahresende.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis 30.9. des laufenden Kalenderjahres von einem Vertragsteil unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.

Verletzt ein Vertragsteil schuldhaft wiederholt oder schwer die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Teil berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes zu kündigen. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bedarf der Schriftform.

Als besonders schwerwiegende Verstöße gegen diesen Vertrag wird von Seiten der Besamungsstation/dem Samendepot betrachtet, wenn

- der Eigenbestandsbesamer Besamungen außerhalb seines Tierbestandes durchführt,
- Sperma für Dritte eingelagert oder an Dritte weitergegeben wird.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Vertreters der
Besamungsstation/des Samendepots

.....
Unterschrift Eigenbestandsbesamer